

(Beschluss in der Gesamtkonferenz am 04.11.2014)

Regelung durch die Schulordnung (ÜSchO §93,2)

- Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler beschließen.

Regelung am Konrad-Adenauer-Gymnasium

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. (ÜSchO, § 93,2)

2. Ausnahmen nach § 93,2 (ÜSchO)

2.1. Ausnahmen bei Schulveranstaltungen

Abendveranstaltung (wie z.B. Theater, Konzerte, etc.):

Ausschank von Sekt, Bier, Biermischgetränke nur an volljährige Schülerinnen und Schüler der MSS sowie an Volljährige von außerhalb. Sicherstellen durch Einlasskontrollen in Form von Stempeln und nur durch Vorzeigen des Personalausweises an der Abendkasse.

Tagesveranstaltung (wie Projektstage mit Schulfest, etc.):

Bei eintrittsfreien Veranstaltungen ist kein Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet! Dasselbe gilt für Nachmittagsveranstaltungen.

2.2. Regelung zum Alkoholkonsum auf **Kursfahrten**

- Alkohol in Form von Bier und Biermischgetränken grundsätzlich nur für Schülerinnen und Schüler der MSS, die mindestens 18 Jahre alt sind
- Einhaltung einer festgelegten Alkoholmenge mit Hilfe einer Promilletabelle
- Ausschluss des Konsums von Spirituosen

Erlaubnis des Konsums liegt in jedem Fall im Ermessen des Lehrers!
Keine Verpflichtung!